



Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gelten ab 01.08.2019 mit Ihrem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als mitbeantragt.

Eine Entscheidung über die Leistungen der Bildung und Teilhabe setzt voraus, dass die oben genannten Bedarfe konkret beim Jobcenter benannt werden. Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Ihrem Jobcenter oder im Sozialamt des Landkreises – Regionalstandort Neubrandenburg.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes, der Schülerbeförderung und der mehrtägigen Klassenfahrten, über die Bildungskarte abgerechnet. Die Karte wird beim Anbieter (z.B. Sportverein) vorgelegt. Mit Hilfe der Kartenummer kann der Anbieter die Leistungen über die Internetseite www.bildungs-karte.org abrechnen. Eine Übersicht der Leistungsanbieter ist ebenfalls auf der Internetseite abrufbar. Sollte ein von Ihnen gewünschter Anbieter nicht aufgeführt sein, sprechen Sie uns an!



Wichtiger Hinweis:

Bitte denken Sie daran, bei jeder Weiterbewilligung Ihrer Leistungen rechtzeitig die konkreten Bedarfe der Bildung und Teilhabe für Ihr Kind mitzuteilen, damit die Bewilligung verlängert werden kann.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Information

Herausgeber

Jobcenter Mecklenburgische
Seenplatte-Süd
Ponyweg 37 - 43
17034 Neubrandenburg
Stand: 05.2022



www.jc-mse.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in einkommensschwachen Familien leben.

Das sind Leistungsberechtigte mit ihren Kindern, die

- **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II,**
- **Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,**
- **Sozialhilfe nach §2 AsylbLG,**
- **Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder**
- **Wohngeld** beziehen.

Welche Leistungen gibt es?

- Die tatsächlichen Kosten für **eintägige Schul- und Kita-Ausflüge**
- Die tatsächlichen Kosten für **mehrtägige Klassenfahrten**
- Einen Zuschuss zur **Beschaffung von Schulbedarf**
- Die notwendigen Aufwendungen für die **Schülerbeförderung**
- Die Aufwendungen für eine notwendige **außerschulische Lernförderung**
- Die entstehenden Aufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen **Mittagsverpflegung** in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Einen Zuschuss von 15 € pro Monat und Kind zur Förderung der **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**



Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler*, können die Kosten für eintägige Schulausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge geltend gemacht werden.

Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z.B. Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflege.

Übernommen werden die tatsächlich erforderlichen Aufwendungen ohne Taschengeld.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler* erhalten für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres 104 Euro und zum 2. Schulhalbjahr 52 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten Aufwendungen für die Schülerbeförderung, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Zumutbar ist ein Fußweg von zwei Kilometern für Schüler bis zur sechsten Klasse und von vier Kilometern für Schüler ab der siebten Klasse.

**Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, noch keine 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.*



Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wann werden die entstehenden "Aufwendungen für Mittagessen" übernommen?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler* sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die tatsächlich entstehenden Aufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienaktivitäten, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können oder aber an der Jugendweihe teilzunehmen.